



©Romy Fritz/PIXELIO

Muster einer Prüfbescheinigung gemäß § 18 VbF (inkl. Ausfüllhilfe)

*Informationsblatt der MA 36
11/2014*



StadT+Wien
Wien ist anders.

Muster einer Prüfbescheinigung

PRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß § 18 VbF, BGBl. 240///1991 i.d.g.F.
über die

erstmalige Prüfung

gemäß § 12 VbF, BGBl. 240/1991

Anlage

Öffentliche Tankstelle
Standortadresse

Behälter						
Behälter Nr.	Nenninhalt	Baujahr	Produkt	Lecküberwachung	Norm	Füllstandsmessung
63654	50 m ³	2007	DK	Überdruck	ÖNORM EN 12285-1	Peilstab
63655	50 (30/20) m ³	2007	S 95/B	Vacuum	ÖNORM EN 12285-1	Elektronisch

Rohrleitungen					
Leitungsart	Dimension	Ausführungsart	Lecküberwachung	Norm	Füllverschraubung, Sicherheitsventil
Füllleitung	3"/4"	doppelwandig	Überdruck	M5612	Fabrikat und Type
Saugleitung	2"	doppelwandig	Überdruck	M5612	Fabrikat und Type
Heberleitung	2"	doppelwandig	Überdruck	M5612	Fabrikat und Type
Druckleitung	2"-6/4"	doppelwandig	Überdruck	M5612	Fabrikat und Type
Gaspelleitung	2"	einwandig		M5612	Fabrikat und Type
Gasrückführleitung	2"	einwandig		M5612	Fabrikat und Type
Lüftungsleitung	2"	einwandig		M5612	Fabrikat und Type
Überschubrohr	3"/5"	einwandig		M5611	Fabrikat und Type

Technische Ausrüstung				
Leistungsart	Sicherungsart	Überfüllsicherung Heberventil	Leckwarngerät	Elastische Rohrverbinder
Füllleitung: im Domschacht im Füllschrank	Detonation Deflagration	Elektrisch- Mechanisch Fabrikat u. Type	Fabrikat und Type	Fabrikat und Type Potentialausgleich 16 mm ² Cu
Saugleitung	Deflagration			
Heberleitung	Deflagration			
Druckleitung	Deflagration	----		
Gaspendelleitung: im Domschacht im Füllschrank	Deflagration Deflagration			
Gasrückführleitung	Deflagration	----		
Lüftungsleitung	Deflagration	----		

Erstmalige Prüfung

Im Zuge der erstmaligen Prüfung der Tankstelle gemäß § 12 VbF hat der unterzeichnende Prüfer zu bestätigen, dass die Anlage entsprechend den Bestimmungen der VbF ausgeführt und ausgerüstet wurde.

Zur Durchführung der erstmaligen Prüfungen nach § 12 VbF sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:

- staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten
- Überwachungsorgane gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung
- Ziviltechniker
- Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen und herzustellen
- im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 geführt werden.

Tankstellen sind vor ihrer Inbetriebnahme - unterirdische Lagerbehälter vor dem Zuschütten der Behältergrube - auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Gemäß § 12, 13 VbF, BGBl. 240/1991 hat die erstmalige Prüfung für diese Tankstellen Folgendes zu umfassen:

§ 12 (2) Z 1:

Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung oder auf ordnungsgemäßen Einbau

§ 12 (2) Z 2:

Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß § 13

§ 12 (2) Z 3: (nur für oberirdische, standortgefertigte Behälter!)

Prüfung des äußeren Korrosionsschutzes, bei standortgefertigten oberirdischen Lagerbehältern innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Behälters

§ 12 (2) Z 4:

Zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Z 1 und 3 Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl. auf Funktionstüchtigkeit

§ 12 (2) Z 5:

Prüfung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel einschließlich der Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäße Errichtung, Sicherheit und Funktionstüchtigkeit nach den elektrotechnischen Rechtsvorschriften

§ 12 (2) Z 6:

Prüfung von gemäß Abs. 4 vorzulegenden Nachweisen

§ 13 (3):

Unterirdisch oder teilweise oberirdisch zu verlegende Lagerbehälter sind einschließlich ihrer Armaturen nach dem Absenken in die Behältergrube einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Der Prüfdruck muss den im Lagerbehälter auftretenden höchsten Betriebsdruck um mindestens 0,3 bar übersteigen. Nach Temperaturengleichung darf sich der im Lagerbehälter bestehende Prüfdruck unter Berücksichtigung der zulässigen Messtoleranzen mindestens eine halbe Stunde lang nicht verändern.

Die Dichtheitsprüfung ist als Wasserdruckprüfung oder als Gasdruckprüfung durchzuführen:

- Wasserdruckprüfung: Bei dieser Prüfung muss der Lagerbehälter zur Gänze gefüllt sein.
- Gasdruckprüfung: Die Gasdruckprüfung darf nur am eingebetteten und leeren oder höchstens bis zu 80 vH seines Volumens gefüllten Lagerbehälter vorgenommen werden. Als Druckmittel darf nur Gas verwendet werden, das sich in der gelagerten Flüssigkeit nicht merklich löst (z.B. Stickstoff) und weder mit dieser Flüssigkeit noch mit Teilen der Lagereinrichtungen, mit denen es in Berührung kommt, reagiert. Luft darf zur Gasdruckprüfung überdies nur dann verwendet werden, wenn in den zu prüfenden Teilen der Lagereinrichtungen ein explosionsfähiges Dampf-Luft-Gemisch weder vorhanden ist noch entstehen kann.

§ 13 (4)

Rohrleitungen und Armaturen sind mit dem 1,5fachen Betriebsdruck, mindestens aber mit einem Prüfdruck von 2 bar, auf ihre Dichtheit zu prüfen. § 13 Abs. 3 dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

Bescheinigungen, Atteste und Befunde der Verrohrungsfirma, Baufirma oder Elektrofirma bilden Bestandteile der Prüfbescheinigung gemäß § 18 VbF und müssen in bestätigter Form als Beilage zur Prüfbescheinigung vorliegen.

Ausführungsattest (Muster)

- Bei der o. a. Anlage wurden im Zeitraum Juni - Juli 2007 zwei 50 m³ fassende Doppelwandbehälter verlegt. Die Behälter, gefertigt nach ÖNORM EN 12285-1, sind geteilt in 30 m³ Super 95, 20 m³ Benzin und in 50 m³ Diesel. Die Behälter sind mit einer hochwertigen Gfk-Isolierung geschützt und wurden über den Dornen mit mineralöldichten Stahldomschächten gemäß ÖNORM C 2122 ausgestattet
 - Jeder Behälter (jede Behälterkammer) wurde mit einem flüssigkeitsdicht aufgeschweißten Stahldomschacht gemäß ÖNORM C 2122 versehen, die Rohrdurchführungen in den Behälterdomschächten und die Fugen zwischen den Ober- und Unterteilen der höhenverstellbaren Schächte sind dauerelastisch und flüssigkeitsdicht ausgeführt.
 - Die Domschächte sind teleskopierbar gemäß ÖNORM C 2122 ausgeführt, die Schachtdeckel sind mit 400 kN überfahrbar.
 - Die Behälterisolierungen wurde vor dem Absenken mit 14.000 Volt auf ihre Unversehrtheit geprüft. Es wurde zum Zeitpunkt der Verlegung und der Zuschüttung keinerlei Beschädigungen festgestellt.
 - Die Erdung des Behälters wurde mit einem Bänderder durchgeführt.
 - Der Inhalt jeder Behälterkammer wird über elektronische Peilsonden, Fabrikat und Type ermittelt. Die Sonden, geeignet für Zone 0 EEX IIB, mit der jeweiligen Prüfnummer wurden in folgende Behälterkammern, entsprechend der Herstellerangaben sowie den Techn. Richtlinien der ÖVE eingebaut.
Sonde Nr.: 186 724 - Behälter Nr.: 63655 Kammer A - 30 m³ Super 95
Sonde Nr.: 186 732 - Behälter Nr.: 63655 Kammer B - 20 m³ Benzin
 - Zusätzlich ist in jede Behälterkammer ein hängender Peilstab eingebaut. Eine Markierung des max. Füllstandes sowie der Produktenbezeichnung wurden angebracht. Das Peilrohr ist mit einer selbstdichtenden Peilverschraubung mit Flamm Schlitzsicherung verschließbar. Der Peilstab, aus nicht funkenziehendem Material, ist gegen vollständiges Herausziehen, sowie gegen Aufschlagen am Behälterboden gesichert.
 - Die Lecküberwachung der Doppelmantelbehälter und der zugehörigen doppelwandigen Rohrleitungen erfolgt durch ein Leckwarngerät..... (Fabrikat u. Type)... .. mit optischem und akustischem Alarm. Das/die Geräte ist/sind so angeordnet, dass ein allfälliger Alarm gut wahrnehmbar ist. (Beschreibung des Standortes)
 - Nach der Installation gemäß Herstellerangabe wurde die Leckwarnanlage einer Funktionskontrolle unterzogen und es wurden keine Mängel festgestellt.
 - Alle Behälter und Rohrleitungen für Produkte der Gefahrenklasse I sind mit Detonations- oder Deflagrationssicherungen, (Fabrikat und Type)... ausgestattet und nach Gefahrenklasse I abgesichert.
- Anmerkung:
- Bei gemeinsamen Füllschacht/schrank für Produkte der GFKI I u III müssen auch Füll- u Gaspendelleitungen der GFKI III mit Deflagrationssicherungen ausgestattet sein.
 - Bei gemeinsamer Lagerung von Produkten der GFKI I und III in einem Mehrkammerbehälter, unabhängig ob die Befüllung über einen gemeinsamen oder getrennten Füllschacht/schrank erfolgt, sind alle Rohrleitungen nach GFKI I abzusichern.
- Jedes Füllrohr ist im Behälter mit einer mechanischen - elektronischen - Überfüllsicherung, - mit Schlauchentleerungsventil -, ausgestattet. Diese sind so eingebaut, dass die Behälterkammern bis max. 95 % des Nenninhaltes befüllt werden können.
 - Die Füllleitungen wurden doppelwandig (Innenrohr ÖNORM M 5612 / 3“, Außenrohr ÖNORM M 5611 / 4“) mit Gefälle zum Behälter ausgeführt.
 - Die Gaspendelleitungen wurden einwandig nach ÖNORM M 5612 / ÖNORM EN 10255 DN 50“ mit Gefälle zum Behälter ausgeführt.
 - Die Saugleitungen (sämtliche vorhandene Leitungen) werden angeführt.

- Alle unterirdisch verlegten Rohre sind werkseitig mit einer Umhüllung mit 1,8 mm Schichtdicke gemäß DIN 30670 versehen. Alle unterirdischen Rohrverbindungen sind geschweißt, mit Rostschutzfarbe gestrichen und mit Korrosionsschutzbandagen nach ÖNORM B 5250 isoliert.
- Die Isolierungen der Rohrleitungen wurden mit 14.000 Volt geprüft und es wurden zum Zeitpunkt der Verlegung und der Zuschüttung keine Mängel in der Isolation festgestellt.
- Die Schlauchanschlüsse der doppelwandigen 3“-Fülleitungen, sowie die 2“ - Gaspendelleitungen, sind in einem oberirdischen, flüssigkeitsdichten, versperrbaren Stahlblechfüllschrank mit Lüftungsöffnungen und Auffangwanne angeordnet.
- Füll-, Gaspendel-, Lüftungsleitungen und Peilrohre wurden mit den jeweiligen Produktschildern versehen.
- Bei der Füllstelle wird auf den kathodischen Korrosionsschutz, die Überfüllsicherungen, eventuell vorhandene Überdrücke und das Gaspendelsystem hingewiesen. Der Erdungsanschluß für den Tankwagen ist bezeichnet und außen am Füllschrank angeordnet.
- Die 2“-Lüftungsleitungen für Produkte der GFKI III sind am oberen Ende mit Klappenventilen und Deflagrationssicherungen ausgestattet.
- Die 2“-Lüftungsleitungen für Produkte der GFKI I sind mit einer Deflagrationssicherung und einem Über-/Unterdruckventil 2“, Fabrikat und Type.... ausgestattet. Das gewichtsbelastete Ventil öffnet bei einem max. Überdruck von 10 mbar, das federbelastete Unterdruckventil bei 5 mbar.
- Die Lüftungsleitungen für Produkte der GFKI I sind unterhalb des Über-/Unterdruckventiles über Erdniveau miteinander verbunden.
- Die Ausmündungen des Über-/Unterdruckventiles bzw. der Lüftungsleitungen liegen an gefahrloser Stelle, 4 m über Niveau bzw. 2,5 m über Niveau.
- Zur Kontrolle eines Überdruckes ist in der Lüftungsleitung ein Manometer mit einer Skala bis 25 mbar und einer Skalenteilung von 1 mbar, mit Schleppzeiger, montiert.
- Sämtliche, von den Domschächten abgehende Rohrleitungen sind mittels Dehnungskompensatoren (Fabrikat und Type.....) an die Tankinnenverrohrung angeschlossen, um Setzungen auszugleichen. Die Dehnungskompensatoren sind elektrisch leitfähig (16 mm² Cu) überbrückt.
- Die Mehrprodukt-Zapfsäulen, Fabrikat und Type...., und die Dieselpapfsäulen, Fabrikat und Type...., sind mit je einem automatischen Zapfventil inkl. Kippsicherung mit Abschaltautomatik und einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet. Die Sicherheitseinrichtungen der Zapfventile (Abschaltautomatik und Kippsicherung) wurden auf ihre einwandfreie Funktion überprüft und für in Ordnung befunden. Die Zapfschlauchlängen wurden so gewählt, dass der Wirkungsbereich der Zapfventile die Betankungsfläche nicht überragt.
- Die Zapfsäule ist mit einer integrierten Wanne/Ausführung wannenlos ausgestattet, so dass eventuell auslaufender Kraftstoff über eine Kontrollöffnung sichtbar auf die Betankungsfläche austritt.
- Die in die Zapfsäulen-(wanne) mündenden Rohre und Kabeleinführungen wurden gegen Eintritt von Dämpfen bzw. Kraftstoff abgedichtet.
- Sämtliche im Wirkungsbereich der Zapfschläuche gelegenen Öffnungen und Schächte wurden gegen Eintritt von Dämpfen bzw. Kraftstoff abgedichtet.
- Die Konformitätsbescheinigungen der Maschinen und Geräte liegen beim Betreiber auf.

Beilagen zum Ausführungsattest

Die folgenden Bestätigungen sind dem Ausführungsattest beizulegen.

Baufirma

Die Baufirma bestätigt folgende baulichen Eigenschaften der Tankstelle:

- Der Einbau der Lagerbehälter erfolgte derart, dass vollkommene Standfestigkeit erreicht wird. Die Tragfähigkeit des Bodens kann als ausreichend angesehen werden, Betonfundamente sind nicht erforderlich.
- Eine Belastung der Behälter durch Verkehrslasten über die Domschächte tritt nicht ein.
- Die Behälter sind mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus rieselfähigem Feinsand ohne bindenden Einschlüsse umgeben und mit einer Überschüttung von 1 m eingebaut. Die Körnung des Feinsandes ist nicht größer als 1 mm.
- Die Behälter wurden mit einer Auftriebsicherung gemäß §53 VbF ausgestattet.
- Die Betankungsfläche, die Füllstelle samt Aufstellplatz des Tankwagens und die Zapfinseln einschließlich der Rohrdurchführungen in die Zapfsäulenwanne bzw. in die Zapfsäule wurden flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig ausgeführt.

Elektroinstallationsunternehmen

Das Elektroinstallationsunternehmen bestätigt hinsichtlich der elektrischen Anlagen der Tankstelle Folgendes:

- Die Erstprüfung der elektrischen Anlagen der gegenständlichen Tankstelle (Zapfsäulen, Tankautomaten, Leckwarngeräte, usw.) ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen - Erstprüfung“ erfolgt.
- Als Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren wurde >(Die Schutzmaßnahme(n) ist/sind anzugeben)< ausgeführt.
- Die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen wurden einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17: „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche - Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen.
- Es wurden bei den Erstprüfungen keine / folgende Mängel festgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen und die Fristen zur Behebung der Mängel sind in den Beilagen angegeben.
- Die Lagerbehälter samt Rohrleitungen und Zapfsäulen sind so geerdet, dass elektrostatische Aufladungen abgeleitet werden. Der gemessene Erdausbreitungswiderstand der Anlage beträgt >(Messwert eintragen)< Ohm.
- Die Pumpenmotore der Zapfsäulen wurden, gemäß der Verpflichtung in §111 (1) VbF, steuerungstechnisch mit der Beleuchtung der Tankstelle so verriegelt, dass bei Ausfall der Tankplatzbeleuchtung die Pumpenmotore allpolig abgeschaltet werden und ein selbsttätiges Wiedereinschalten verhindert ist.
- Die Pumpenmotoren der Zapfsäulen können im Gefahrenfall von einem sicheren, leicht erreichbaren Ort >(Ort angeben)< mit einem als solchem deutlich gekennzeichneten Notschalter allpolig abgeschaltet werden.
- Es liegt für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen - Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb auf.

DATUM:

FIRMENMÄSSIGE FERTIGUNG

Kontakt

Für detaillierte technische Fragen steht Ihnen Herr Dipl. Ing. Günter Landerl von

Montag bis Freitag 7.30 – 15.30 Uhr
unter der Telefonnummer 01/4000-36131

gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an guenter.landerl@wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Romy Fritz/PIXELIO, www.pixelio.de